

VOTUM

2022/14-II

5. September 2023

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

- 1. Der BGH hat am 14. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen XIII ZR 12/19 entschieden, dass zur Auslegung der Begriffe des Grundstücks und der unmittelbaren räumlichen Nähe aus § 24 Abs. 1 EEG 2014 wesentlichen Erwägungen der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle vom 14. April 2009 nicht zu folgen ist. Nicht mehr zur Auslegung des Begriffs der sonst unmittelbar räumlichen Nähe sind die widerlegliche Vermutung und der Kriterienkatalog der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle heranzuziehen (siehe Rn. 54 ff.).**
- 2. Anlagen befinden sich immer, aber auch nur dann auf demselben Grundstück i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009, wenn sie sich auf demselben Grundstück nach bürgerlich-rechtlichem Verständnis befinden (siehe Rn. 44 ff.).**
- 3. Anlagen befinden sich jedenfalls dann sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009, wenn sie sich auf einer funktionalen und räumlichen wirtschaftlichen Einheit befinden (siehe Rn. 53 ff.).**
- 4. Solaranlagen befinden sich jedenfalls dann sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009, wenn sie sich gemeinsame Infrastruktureinrichtungen, insbesondere sowohl einen Netzverknüpfungspunkt als auch einen Wechselrichter teilen (siehe Rn. 90 ff.).**
- 5. Solaranlagen ohne Verbindung durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen, die sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch**

auf verschiedenen Gebäuden befinden, befinden sich jedenfalls dann nicht sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009, wenn ihre Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Fotovoltaiktechnik folgt (siehe Rn. 105 ff.).

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer II der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihre Mitglieder Krumrey und Sobotta sowie die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Kahl auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren folgendes Votum:

- 1. Die am [...] August 2010 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [28] kW_p, die sich auf den Flurstücken [1] und [2] in [...] befinden, sind zum Zwecke der Ermittlung ihrer Vergütung weder mit den am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [7] kW_p, die sich auf dem Flurstück [1] befinden, noch mit den am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [11] kW_p, die sich auf dem Flurstück [3] befinden, zusammenzufassen.**
- 2. Die am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [7] kW_p, die sich auf dem Flurstück [1] in [...] befinden, sind zum Zwecke der Ermittlung ihrer Vergütung sowohl mit den am [...]. August 2010 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [28] kW_p, die sich auf den Flurstücken [1] und [2] befinden, als auch mit den am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [11] kW_p, die sich auf dem Flurstück [3] befinden, zusammenzufassen.**

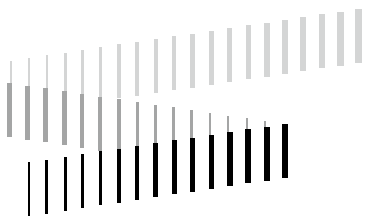
¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

3. Die am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [11] kW_p, die sich auf dem Flurstück [3] in [...] befinden, sind zum Zwecke der Ermittlung ihrer Vergütung nicht mit den am [...] August 2010 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [28] kW_p, die sich auf den Flurstücken [1] und [2] befinden, zusammenzufassen. Sie sind jedoch zum Zwecke der Ermittlung ihrer Vergütung mit den am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [7] kW_p, die sich auf dem Flurstück [1] befinden, zusammenzufassen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Schiedsspruch nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023² bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. Soweit eine Anwendung des EnFG nicht wegen dessen § 66 Abs. 1 ausgeschlossen ist und die Regelungen zum bundesweiten Ausgleich nach dem EEG anzuwenden sind, ist dieses Votum gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG und sind Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 03.08.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.



Gliederung

1 Tatbestand	5
2 Verfahren	9
3 Würdigung	9
3.1 Anwendbares Recht	10
3.2 Keine Zusammenfassung der Anlagen Solarinstallation-1 mit den Anlagen Solarinstalla- tion-2 bzw. den Anlagen der Solarinstallation-3	11
3.3 Mit den Anlagen der Solarinstallation-2 zusammenzufassende Anlagen . .	12
3.3.1 Zusammenfassung der Anlagen der Solarinstallation-2 mit den An- lagen der Solarinstallation-1	12
3.3.2 Zusammenfassung der Solarinstallation-2 mit der Solarinstallation-3	23
3.4 Mit den Anlagen der Solarinstallation-3 zusammenzufassende Anlagen . .	26
3.4.1 Zusammenfassung der Anlagen der Solarinstallation-3 mit den An- lagen der Solarinstallation-2	26
3.4.2 Keine Zusammenfassung der Anlagen der Solarinstallation-3 mit den Anlagen der Solarinstallation-1	27

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, wie die Solaranlagen des Anspruchstellers nach § 19 Abs. 1 EEG 2009³ zusammenzufassen sind.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt am Standort [...], [...] auf den Flurstücken [3], [1] und [2] Solaranlagen auf den Dachflächen von Gebäuden. Laut Grundbuchauszügen von vor und nach der Inbetriebnahme der Solaranlagen waren die Flurstücke mit jeweils eigener laufender Grundstücksnummer im Grundbuch eingetragen. Die Flurstücke [3] und [1] waren im Jahr 2007 geteilt worden. Sie sind zusammen etwa 5 000 qm groß. Der in den Anlagen erzeugte Strom wird in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist und von dieser abgenommen.
- 3 Es handelt sich um folgende Solaranlagen:
 - die am [...] August 2010 auf dem Dach einer landwirtschaftlich genutzten Halle eines Obstbaubetriebes auf den Flurstücken [1] und [2] in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von [28] kW_p, wobei sich auf jedem der beiden Flurstücke jeweils ungefähr die Hälfte der installierten Gesamtleistung befindet (im Folgenden: Solarinstallation-1);
 - die am [...] März 2011 auf dem Dach eines Wirtschaftsgebäudes auf dem Flurstück [1] in Betrieb genommenen Solaranlagen (32,5 Module) mit einer installierten Gesamtleistung von [7] kW_p (im Folgenden: Solarinstallation-2) und
 - die ebenfalls am [...] März 2011 auf dem Dach eines Wohngebäudes auf dem Flurstück [3] in Betrieb genommenen Solaranlagen (48,5 Module) mit einer installierten Gesamtleistung von [11] kW_p (im Folgenden: Solarinstallation-3).
- 4 Die Halle, auf der sich die Solarinstallation-1 befindet, ist 15 Meter breit. Davon befinden sich ca. 9 Meter auf dem Flurstück [1] und 6 Meter befinden sich auf dem Flurstück [2]. Je Dachhälfte sind 63 Module mit einer Gesamtleistung von jeweils [14] kW_p montiert. Zwischen den Modulen auf der Ostseite und den Modulen auf der Westseite des Hallendaches besteht ein Abstand von 1,3 Metern.

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

- 5 Neben der landwirtschaftlich genutzten Halle, auf deren Dach die Solarinstallation-1 errichtet ist, befindet sich auf dem Flurstück [1] noch eine Tabaktrockenscheuer, die ebenfalls zu dem Obstbaubetrieb gehört. Er steht zwischen der Halle und dem Wirtschaftsgebäude. Auf seinem Dach befinden sich keine Solaranlagen.
- 6 Das Wirtschaftsgebäude und das Wohngebäude, auf denen jeweils die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 errichtet und zeitgleich in Betrieb genommen worden sind, bilden zusammen einen Gebäudekomplex, der sich über die benachbarten Flurstücke [1] und [3] erstreckt. Die Grenze zwischen den Flurstücken [1] und [3] verläuft zwischen dem Wohngebäude und dem Wirtschaftsgebäude. Die Gebäude grenzen baulich unmittelbar aneinander, verfügen jedoch über separate Zugänge. Das Wirtschaftsgebäude auf dem Flurstück [1] gehört ebenfalls der Eigentümerin des landwirtschaftlichen Obstbaubetriebes und wird auch hierfür genutzt. Das Wohngebäude auf dem Flurstück [3] hingegen hat einen anderen Eigentümer und steht in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgebäude oder dem Obstbaubetrieb.
- 7 Die Solarinstallation-1 verfügt auf dem Flurstück [1] über einen Netzverknüpfungspunkt. Die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 teilen sich gemeinsame Infrastruktureinrichtungen, insbesondere einen Netzverknüpfungspunkt und einen Wechselrichter, die sich beide auf dem Flurstück [3] befinden. Auf dem Flurstück [1] verfügt die Solarinstallation-2 über keinen eigenen Wechselrichter, keinen Netzverknüpfungspunkt, keinen Einspeisezähler, keine Sicherungen und keine Fernabschaltung. Es sind dort im Wesentlichen nur die Module installiert.
- 8 Die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 wurden von der Anspruchsgegnerin nach der Inbetriebnahme zunächst vergütungsrechtlich als eine Anlage behandelt. Zwei Jahre nach der Inbetriebnahme begann die Anspruchsgegnerin die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 vergütungsrechtlich als zwei Anlagen zu behandeln und verlangte von dem Anspruchsteller für die vergangenen zwei Jahre die Vergütung teilweise zurück, da die Solarinstallation-2 als Anlage mit über 30 kW_p abgerechnet wurde. Diese vergütungsrechtliche Aufteilung wurde der Bundesnetzagentur nicht gemeldet. Separate Inbetriebnahmeprotokolle für die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 liegen nicht vor. Die Inbetriebnahme wurde vielmehr einheitlich für Module mit einer installierten Gesamtleistung von [18] kW_p protokolliert.
- 9 **Der Anspruchsteller** vertritt die Ansicht, dass die Solarinstallation-1 vergütungsrechtlich eine eigenständige Anlage darstelle und die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu einer Anlage mit einer Leistung von [18] kW_p zusammenzufassen seien.

- 10 Der Anspruchsgegnerin stehe bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 insoweit Ermessen zu, als dass sie die Solarinstallation-2 nicht zwingend mit der Solarinstallation-1 zusammenfassen müsse und sie stattdessen auch mit der Solarinstallation-3 zusammenfassen könne. Der Netzbetreiber habe nicht nur die Möglichkeit, Solaranlagen mit anderen Solaranlagen zusammenzufassen, die sich auf demselben Grundstück, sondern auch mit solchen, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Denn neben dem Standort auf dem gleichen Flurstück seien im Rahmen der Zusammenfassung von Anlagen gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 insbesondere auch Kriterien wie die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit durch die Anlagen und die Gebäude, die räumliche Nähe der Anlagen und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen maßgeblich.
- 11 Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sei seiner Auffassung Vorrang zu geben, denn für die Frage, welche Anlagen nach dem EEG zusammenzufassen sind, sei eine Abwägung zwischen den Argumenten für die jeweilige Position vorzunehmen. Diese Abwägung stütze im Ergebnis seine Auffassung: Für die Zuordnung der Solarinstallation-2 zu der Solarinstallation-1 spreche nur, dass sich beide auf dem gleichen Flurstück befänden. Für seine Ansicht, die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 zusammenzufassen, sprächen aber doppelt so viele Argumente. Zum einen, dass sich Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 sämtliche Infrastruktureinrichtungen teilen. Insbesondere, dass die Solarinstallation-2 weder über einen eigenen Wechselrichter noch über einen eigenen Netzverknüpfungspunkt auf dem Flurstück [1] verfügt, sondern, dass stattdessen Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 über einen gemeinsamen Wechselrichter laufen und sich den Netzverknüpfungspunkt auf dem Flurstück [3] teilen. Zum anderen sei in der Abwägung für seine Position zu berücksichtigen, dass sich Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 in unmittelbar räumlicher Nähe befänden. Hierfür spreche auch, dass die Anlagen so nah beieinander stehen, dass von der Anspruchsgegnerin eine Modulreihe mit drei Modulen je zur Hälfte der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-3 zugeordnet worden sei, sich demnach die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 drei Module teilten, wodurch die Solaranlagen sozusagen fusioniert seien. Dies sei für das Verhältnis von Solarinstallation-2 und Solarinstallation-1 nicht der Fall. Hier bestehe eine größere räumliche Entfernung. Zudem sei zu berücksichtigen, dass mit der Tabaktrockenscheuer ein komplettes Gebäude dazwischen steht. Zwischen diesen bestehe daher auch nur eine entfernte Nähe. Ebenso sei für seine Ansicht zu berücksichtigen, dass die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 zum selben Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind. Das Ergebnis dieser Abwägung sei, dass Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 aber nicht Solarinstallation-2 und Solarinstallation-1 nach dem EEG zusammenzufassen wären.

- 12 Er sieht sich in seiner Ansicht durch das Urteil des BGH vom 14. Juli 2020 - Az. XIII ZR 12/19⁴ bestärkt, denn nach der Ansicht des BGH genüge es für eine „unmittelbar räumliche Nähe“, wenn sich die Anlagen auf einem zusammenhängenden Areal befinden und über eine gemeinsame technische Infrastruktur verfügen, wie etwa einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt.
- 13 Der Sachverhalt unterscheide sich auch von demjenigen in den Voten 2015/43⁵ und 2017/51⁶ der Clearingstelle, da es in diesen Fällen um die Zusammenfassung von Anlagen gegangen sei, während im vorliegenden Fall der Streitgegenstand die korrekte Zuweisung einer Teilanlage sei, die zwischen Bestandsanlagen stehe.
- 14 Bei den Flurstücken [1] und [2] handele es sich zudem um eigene Grundstücke, da im Grundbuch die [2] als Gartenland und die [1] als Bauland eingetragen sei.
- 15 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass die Solarinstallation-1 und die Solarinstallation-2 gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu einer Einheit zusammenzufassen seien, während die Solarinstallation-3 nicht von der Zusammenfassung betroffen sei und eine eigene Anlage im vergütungsrechtlichen Sinne darstelle.
- 16 Hauptgrund dafür sei, dass sich die Solarinstallation-3 nicht auf demselben Grundstück befinde wie die Solarinstallation-1 und die Solarinstallation-2. Der Anspruchsgegnerin sei es in § 19 Abs. 1 EEG 2009 gesetzlich verbindlich vorgeschrieben, Solaranlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden, zusammenzufassen. Nur dann, wenn sich die Anlagen nicht auf demselben Grundstück befänden, komme das zweite Tatbestandsmerkmal von § 19 Abs. 1 EEG 2009 zur Anwendung. Nur dann könne und müsse geprüft werden, ob sich die Anlagen „sonst in unmittelbarer Nähe“ befänden.
- 17 Die Tatsache, dass Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 denselben Netzverknüpfungspunkt nutzen, könne nach den Kriterien, die der BGH in seinem Urteil vom 14. Juli 2020 - Az. XIII ZR 12/19⁷ in Rn.28 aufgestellt hat, dafür sprechen, dass sich Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 in sonst unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 befinden.
- 18 Mit Beschluss vom 21. Juli 2022 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)⁸ nach dem übereinstimmenden Antrag der

⁴ BGH, UrT. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>.

⁵ Clearingstelle, Votum v. 27.07.2016 – 2015/43, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2015/43>.

⁶ Clearingstelle, Votum v. 05.02.2018 – 2017/51, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/51>.

⁷ BGH, UrT. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>.

⁸Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerfO) in der im Annahmebeschluss bezeichneten Fassung.

19 Parteien angenommen. Dem Votumsverfahren liegt folgende Frage zugrunde:

Wie ist die Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 19 EEG 2009 auf die vom Anspruchsteller betriebenen Solaranlagen in der [...] in [...] anzuwenden? Insbesondere: Sind die am [...] August 2010 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [28] kW_p, die sich auf den Flurstücken [1] und [2] befinden, mit den am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [7] kW_p, die sich auf dem Flurstück [1] befinden, zusammenzufassen? Oder sind die [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [7] kW_p, die sich auf dem Flurstück [1] befinden, mit den am [...] März 2011 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer Leistung von [11] kW_p, die sich auf dem Flurstück [3] befinden, zusammenzufassen?

2 Verfahren

20 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 Verfo. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Verfo.

21 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 Verfo das Kammermitglied Sobotta erstellt.

3 Würdigung

22 Zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-1 sind diese weder mit den Anlagen der Solarinstallation-2 noch mit den Anlagen der Solarinstallation-3 nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu einer Anlage zusammenzufassen (siehe Abschnitt 3.2).

23 Zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-2 gelten diese gemeinsam mit sämtlichen Anlagen der Solarinstallation-1 im Ergebnis als eine Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 (siehe Abschnitt 3.3.1).

24 Zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-2 gelten diese gemeinsam mit sämtlichen Anlagen der Solarinstallation-3 im Ergebnis als eine Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 (siehe Abschnitt 3.3.2).

- 25 Zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-3 gelten diese gemeinsam mit sämtlichen Anlagen der Solarinstallation-2 im Ergebnis als eine Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 (siehe Abschnitt 3.4.1).
- 26 Zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-3 gelten diese gemeinsam mit sämtlichen Anlagen der Solarinstallation-1 im Ergebnis nicht als eine Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 (siehe Abschnitt 3.4.2).

3.1 Anwendbares Recht

- 27 Die für die streitgegenständlichen Anlagen maßgebliche Anlagenzusammenfassungsverordnung ist § 19 EEG 2009. Dies ergibt sich unter Berücksichtigung der Inbetriebnahmedaten der Anlagen im August 2010 und März 2011 aus den Übergangsregelungen § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017⁹.
- 28 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

- 29 Anwendbar ist zudem vorliegend der Anlagenbegriff aus § 3 Nr. 1 EEG 2017. Dies ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

⁹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017. Demnach ist § 3 Nr. 1 EEG 2017 auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, erstmalig in der Jahresabrechnung für 2016 anzuwenden. Nach § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage. Damit ist vorliegend nicht der durch die Rechtsprechung des BGH in seinem Urteil vom 4. November 2015 - Az. VIII ZR 244/14¹⁰ geprägte sogenannte weite Anlagenbegriff heranzuziehen.

- 30 Demnach ist entgegen der Ansicht des Antragstellers vorliegend nicht die korrekte Zuweisung einer Teilanlage zu Bestandsanlagen streitgegenständlich, sondern die vergütungsrechtliche Anlagenzusammenfassung der jeweiligen Module der Solarinstallationen 1 bis 3.

3.2 Keine Zusammenfassung der Anlagen Solarinstallation-1 mit den Anlagen Solarinstallation-2 bzw. den Anlagen der Solarinstallation-3

- 31 Zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-1 gelten diese weder gemeinsam mit den Anlagen der Solarinstallation-1 noch mit den Anlagen der Solarinstallation-2 als eine Anlage nach § 19 Abs. 1 EEG 2009, denn die Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 wirkt sich ausweislich des Wortlauts nur für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator aus.
- 32 Generator i. S. d. § 3 Nr. 27 EEG 2017 ist hier jeweils das einzelne Solarmodul, da dieses die „Solaranlage“ im Sinne des EEG 2017 (s. § 3 Nr. 1 und Nr. 41 EEG 2017) und zugleich Generator dieser Anlage ist.¹¹
- 33 Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Inbetriebnahme der Solarmodule der Solarinstallation-1 am [...] August 2010. Die Anlagen der Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 wurden am [...] März 2011 und damit nach den Anlagen der Solarinstallation-1 in Betrieb genommen und sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen, denn maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob Solaranlagen vergütungsrechtlich zusammenzufassen sind, ist der Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Solaranlagen. Später hinzugebaute und in Betrieb genommene Anlagen wirken sich nicht auf die Vergütungsmodalitäten bereits bestehender und in Betrieb genommener Anlagen aus (sog. Windhundprinzip).¹² Dies gilt auch für später hinzugebaute Solarmodule.¹³

¹⁰ BGH, Urt. v. 04.11.2014 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>.

¹¹ Clearingstelle, Hinweis v. 27.03.2018 – 2017/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2017/22>, Rn. 48.

¹² Clearingstelle, Votum v. 09.12.2021 – 2020/64-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/64-II> Rn. 23 ff.

¹³ So im Ergebnis auch BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 33.

- 34 Hieran ändert auch § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 nichts. Denn nach diesem Tatbestandsmerkmal i. V. m. dem Merkmal „zuletzt“ ist für jedes einzelne Solarmodul zu fragen, ob innerhalb der zwölf der Inbetriebnahme dieses Moduls vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Kalendermonaten weitere Module unter den weiteren Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind. Wenn dies der Fall ist, ist die installierte Leistung des zunächst einzeln betrachteten Solarmoduls mit der installierten Leistung weiterer, früher in Betrieb genommener Module zu addieren.¹⁴ Vorliegend waren jedoch vor der Inbetriebnahme der Solarmodule der Solarinstallation-1 am [...] August 2010 keine der Solarmodule der Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme der Solarmodule der Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 erfolgte erst am [...] März 2011 und damit nach der Inbetriebnahme der Solarmodule der Solarinstallation-1.
- 35 § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 regelt folglich gerade nicht, dass auch solche Solarmodule bei der Anlagenzusammenfassung zu berücksichtigen sind, die innerhalb der zwölf der Inbetriebnahme des prüfungsgegenständlichen Moduls folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden.
- 36 Darauf, ob die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt sind, kommt es daher vorliegend nicht an.

3.3 Mit den Anlagen der Solarinstallation-2 zusammenzufassende Anlagen

3.3.1 Zusammenfassung der Anlagen der Solarinstallation-2 mit den Anlagen der Solarinstallation-1

- 37 Zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-2 gelten diese gemeinsam mit sämtlichen Anlagen der Solarinstallation-1 im Ergebnis nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage.
- 38 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-2 ist der [...] März 2011, da die Anlagen der Solarinstallation-2 an diesem Tag in Betrieb genommen wurden.
- 39 Die Anlagen der Solarinstallation-2 sind zum einen mit den Anlagen der Solarinstallation-1, die sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer [1] befinden, zusammenzufassen, da sie sich auf demselben Grundstück im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 befinden.

¹⁴ Clearingstelle, Hinweis v. 27.03.2018 – 2017/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2017/22>, Rn. 48.

- 40 Die Anlagen der Solarinstallation-2 sind zum anderen auch mit den Anlagen der Solarinstallation-1, die sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer[2] befinden, zusammenzufassen, da sie sich sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befinden.
- 41 Welche und wieviele Anlagen der Solarinstallation-1 sich nicht auf dem Grundstück mit der Flurnummer [1], sondern auf dem Grundstück mit der Flurnummer [2] befinden, ist daher nicht relevant und kann somit offen bleiben, denn die Anlagen der Solarinstallation-1 gelten im Ergebnis jedenfalls nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung der Anlagen der Solarinstallation-2 mit den Anlagen der Solarinstallation-2 als eine Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009.
- 42 Die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind ebenfalls gegeben.

- Solaranlagen der Solarinstallation-1 „auf demselben Grundstück“** Die Anlagen der Solarinstallation-2 sind zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung mit den sich auf dem Flurstück [1] befindlichen Anlagen der Solarinstallation-1 zusammenzufassen, da sie sich zum Inbetriebnahmezeitpunkt der Solarinstallation-2 auf demselben Grundstück i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 befanden.
- 44 Maßgeblich für die Frage, ob Solaranlagen gemäß § 32 EEG 2014 zusammenzufassen sind, ist einzig der formelle¹⁵ Grundstücksbegriff.¹⁶
- 45 Dies wurde durch die Rechtsprechung des BGH in Bezug auf § 32 EEG 2014 sowie § 24 EEG 2017 klargestellt:

„Insoweit hat das Berufungsgericht frei von Rechtsfehlern erkannt, dass der Begriff des Grundstücks in diesen Normen dem bürgerlich-rechtlichen Verständnis des Grundstücksbegriffs entspricht. Danach ist das Grundstück ein räumlich abgegrenzter, katastermäßig vermessener und bezeichneter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts unter einer bestimmten Nummer eingetragen oder gemäß § 3 Abs. 5 GBO auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt gebucht ist (vgl. Palandt/ Herrler, BGB, 80. Aufl., Überbl v § 873 Rn. 1 mwN).“¹⁷

¹⁵Zum formellen Grundstücksbegriff s. bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 21 ff.

¹⁶*Clearingstelle*, Votum v. 09.12.2021 – 2020/64-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/64-II> Rn. 27 ff.

¹⁷BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 15.

- 46 Diese Rechtsprechung ist auch auf § 19 Abs. 1 EEG 2009 übertragbar, denn der Wortlaut ist diesbezüglich identisch und es deutet auch sonst nichts darauf hin, dass der Gesetzgeber den Grundstücksbegriff in § 32 EEG 2014 und in § 24 EEG 2017 anders verstanden wissen wollte, als in § 19 Abs. 1 EEG 2009.
- 47 Das Tatbestandsmerkmal desselben Grundstücks i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 ist bei den Anlagen der Solarinstallation-1 und den Anlagen der Solarinstallation-2, die sich auf dem Flurstück [1] befinden, erfüllt, denn die Anlagen befinden sich auf demselben räumlich abgegrenzten und katastermäßig vermessenen Grundstück, da das Flurstück [1] mit eigener laufender Grundstücksnummer im Grundbuch eingetragen ist.
- 48 Soweit die Clearingstelle in der Vergangenheit vertreten hat, dass im Rahmen der Anlagenzusammenfassung in *eng begrenzten Ausnahmefällen*¹⁸ statt des formellen Grundstücksbegriffs auch ein wirtschaftlicher Grundstücksbegriff zugrunde gelegt werden kann, steht dem nunmehr die insoweit eindeutige Rechtsprechung des BGH entgegen. Auch auf die Frage, ob im Einzelfall durch die Zusammenfassung von Anlagen auf demselben Grundstück der Gesetzeszweck gröblich verfehlt würde, kommt es daher nicht mehr an.¹⁹
- 49 Auch wenn es in dem Votum 2015/23 der Clearingstelle um eine mit der streitgegenständlichen vergleichbare Konstellation mit Anlagen auf zwei Gebäuden auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebs ging, können die dort gemachten rechtlichen Ausführungen nicht mehr herangezogen werden. Denn dieser Umstand wurde allein bei der Frage, ob zwei Grundstücke im wirtschaftlichen Sinne vorlagen, berücksichtigt.²⁰ Gleiches gilt für das Argument des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs aus dem Votum 2017/51 der Clearingstelle.²¹
- 50 Auf die Frage, ob Anlagen, die auf demselben Grundstück – hier auf dem Flurstück [1] – gelegen sind, sich auch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, kommt es für die auf demselben Grundstück gelegenen Anlagen nicht an. Denn das Tatbestandsmerkmal der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ ist subsidiär, also nachrangig

¹⁸S. u. a. *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, *Clearingstelle*, Votum v. 01.11.2019 – 2019/27, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/27>.

¹⁹*Clearingstelle*, Votum v. 09.12.2021 – 2020/64-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/64-II> Rn. 31 ff.

²⁰*Clearingstelle*, Votum v. 27.07.2016 – 2015/43, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/43>, Rn. 22

²¹*Clearingstelle*, Votum v. 05.02.2018 – 2017/51, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/51>, Rn. 48 ff.

als Auffangtatbestand²² zu prüfen und setzt voraus, dass die Anlagen sich nicht bereits auf demselben Grundstück befinden.²³

- 51 **Solaranlagen der Solarinstallation-1 „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“** Die Anlagen der Solarinstallation-2 sind zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung auch mit den sich auf dem Flurstück [2] befindlichen Anlagen der Solarinstallation-1 zusammenzufassen, da sie sich zum Inbetriebnahmezeitpunkt der Solarinstallation-2 sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befanden. Die Anlagen gehören bei objektiver Betrachtung nach dem Gesamteindruck zusammen.²⁴
- 52 Hier ist der subsidiäre Auffangtatbestand „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ heranzuziehen. Denn bei dem Flurstück [2] handelt es sich nicht um dasselbe Grundstück wie das Flurstück [1]. Bei dem Flurstück [2] handelt es sich im Gegenteil um einen anderen räumlich abgegrenzten, katastermäßig vermessenen und bezeichneten Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts unter einer bestimmten Nummer eingetragen ist.
- 53 Die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-1 befinden sich „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“, da das Wirtschaftsgebäude, auf dem sich die Solarinstallation-2 befindet, und die Halle, auf der sich die Solarinstallation-1 befindet, gemeinsam im Rahmen des landwirtschaftlichen Obstbaubetriebes genutzt werden und sich die Anlagen also auf einer funktionalen und räumlichen wirtschaftlichen Einheit²⁵ befinden.
- 54 **Empfehlung 2008/49 nicht mehr heranzuziehen** Nicht mehr zur Auslegung des Begriffs der sonst unmittelbar räumlichen Nähe sind die widerlegliche Vermutung und der Kriterienkatalog²⁶ der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle heranzuziehen. Dies hat der BGH in seinem Urteil vom 14. Juli 2020 ausdrücklich entschieden.²⁷

²² BGH, UrT. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19; so bereits Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 22, 40 ff.

²³ Clearingstelle, Votum v. 09.12.2021 – 2020/64-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/64-II> Rn. 30.

²⁴ BGH, UrT. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19.

²⁵ Vgl. OLG Naumburg, UrT. v. 07.09.2018 - 7 U 20/18(hs), abrufbar unter [/textithttps://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4774](https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4774), S. 20 f.

²⁶ Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5.

²⁷ BGH, UrT. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 25.

55 Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es nämlich insbesondere nicht darauf an, ob im Einzelfall eine Umgehung EEG-rechtlicher Vergütungsschwellen vorliegt, sondern vielmehr, ob im konkreten Einzelfall äußere Umstände vorliegen, die abstrakt dazu geeignet sind, eine Umgehung EEG-rechtlicher Vergütungsschwellen zu indizieren. So hat der BGH klargestellt, dass im Einzelfall keine

„...rechtsmissbräuchliche Anlagenkonstruktion vorliegen oder eine solche auch nur denkbar sein muss. Die Gefahr einer Umgehung der geringeren Vergütung für Strom aus größeren Anlagen war zwar Anlass für die gesetzliche Anordnung der Anlagenzusammenfassung; sie ist jedoch nicht Tatbestandsvoraussetzung der geltenden Normen. Das Gesetz verhindert vielmehr bereits den potenziellen Missbrauch, indem es allein auf äußere Umstände abstellt, die abstrakt geeignet sind, eine Umgehung zu indizieren, ohne dass eine solche im Einzelfall beabsichtigt oder - weil die Errichtung einer größeren Anlage statt mehrerer kleiner objektiv möglich gewesen wäre - auch nur in Kauf genommen worden sein muss.“²⁸

56 **Gemeinsame Infrastruktureinrichtungen** Zu der Frage, ob sich die Anlagen der Solarinstallation-2 und Solarinstallation-1 sonst in unmittelbar räumlicher Nähe befinden, ist im Ergebnis nicht maßgeblich darauf abzustellen, ob sie über gemeinsame, für den Betrieb technisch erforderliche, Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen verfügen, sondern dies ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks zu ermitteln.

57 Der BGH geht zwar auf Grund der Gesetzesbegründung davon aus, dass durch die dortige beispielhafte Aufzählung von Indizien, die maßgeblich auf eine technische und organisatorische Zusammengehörigkeit von Anlagen abstellen, der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht habe, dass er trotz der Verwendung des Begriffs „räumlich“ in erster Linie auf einen funktionalen Nähebegriff abstellt.²⁹

58 Die vom BGH angesprochene Passage der Gesetzesbegründung lautet:

„Indizien für das Vorliegen einer solchen Nähe sind Verbindungen der Anlagen durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder

²⁸ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 22.

²⁹ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 26.

sonstige Infrastruktureinrichtungen. Während unter betriebstechnisch erforderliche Einrichtungen beispielsweise Staumauern und Fermenter von Biogasanlagen fallen, sind Infrastruktureinrichtungen z. B. Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen. Werden derartige Einrichtungen von mehreren Anlagen genutzt, kann von einer räumlichen Nähe ausgegangen werden, so z. B. bei mehreren Biogasanlagen, die über einen gemeinsamen Weg beliefert werden und auf diese Weise verbunden sind (sog. Biogasanlagenpark).³⁰

59 Vorliegend verfügen die Anlagen der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-1 jedoch allenfalls über einen gemeinsamen Zugang über das Gelände des Obstbaubetriebes. Im Übrigen sind aber weder gemeinsame für den Betrieb erforderliche technische Einrichtungen noch sonstige gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen erkennbar.

60 **Gesamtbetrachtung des Einzelfalls** Aus der vom BGH zitierten Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass ein räumlicher Zusammenhang auch ohne direkte Verbindungen der Anlagen bejaht werden kann, wenn er sich aus einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks ergibt:

„Aber auch ohne diese direkten Verbindungen kann ein räumlicher Zusammenhang bestehen; dies ist in einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks zu ermitteln.“³¹

61 Daraus folgt, dass eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks zu erfolgen hat, wenn keine gemeinsam genutzten für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen vorliegen, so wie es hier bei den Anlagen der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-1 der Fall ist.

62 Dies steht auch im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung, denn nach diesem ist nur „in erster Linie“ auf einen funktionalen Nähebegriff abzustellen.³² Der BGH hat in seinem

³⁰BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 51.

³¹BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 51.

³²BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 26.

Urteil auch klargestellt, dass der Gesetzgeber jedenfalls „ergänzend angemerkt“ hat, dass ein räumlicher Zusammenhang auch ohne direkte Verbindungen der Anlagen bejaht werden könne, wenn er sich aus einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks ergibt.³³

- 63 Aus der Rechtsprechung des BGH³⁴ folgt daher nicht, dass bei der Auslegung von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 ausschließlich auf das Vorhandensein von gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen abzustellen ist, sodass bei einem Fehlen derselben zwingend daraus folgen würde, dass eine „sonst unmittelbar räumliche Nähe“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 nicht vorliegt. Ob dies für den in der BGH-Entscheidung behandelten § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 4 EEG 2017 der Fall ist, muss vorliegend nicht entschieden werden.
- 64 Ergebnis der Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks ist vorliegend, dass sich die Anlagen der Solarinstallation-2 und die Anlagen der Solarinstallation-1, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, in sonst unmittelbar räumlicher Nähe i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befinden.
- 65 **Objektive Umstände** Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung ist allein auf äußere Umstände abzustellen, die abstrakt geeignet sind, eine Umgehung zu indizieren, ohne dass es darauf ankäme, auf welchen technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen dies beruht.³⁵
- 66 Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Es ist aber auch dann von einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen, wenn zwar keine gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt, statt vieler kleiner Module mehrere größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte.“³⁶

³³ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 23.

³⁴ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 28.

³⁵ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 22.

³⁶ BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 51.

67 Der BGH versteht dies aber dahingehend, dass in diesem Teil der Gesetzesbegründung lediglich das Motiv des Gesetzgebers deutlich gemacht wird³⁷ und zieht entsprechend den folgenden Schluss:

„Auch spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob in der konkreten Situation auch der ‚vernünftige‘ Anlagenbetreiber, den der Gesetzgeber bei der Schaffung der Anlagenzusammenfassung vor Augen hatte, mehrere Anlagen errichtet hätte“.³⁸

68 Nach dem BGH muss nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall eine rechtsmissbräuchliche Anlagenkonstruktion vorliegt oder eine solche auch nur denkbar ist.³⁹ Dies gilt auch im Rahmen der subsidiär vorzunehmenden Gesamtbetrachtung. Daraus folgt, dass vorliegend der Kriterienkatalog aus der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle⁴⁰ auch nicht im Rahmen der Gesamtbetrachtung herangezogen werden kann.

69 Insbesondere ist nicht von Belang, dass der Anspruchsteller sowohl die Anlagen der Solarinstallation-2 als auch die Anlagen der Solarinstallation-1 betreibt, denn der BGH hat entschieden:

„Ebenso wenig ist Voraussetzung für die Zusammenfassung, dass die Anlagen einen gemeinsamen Projektierungshintergrund haben oder die Betreiber gesellschaftsrechtlich oder in ähnlicher Weise wirtschaftlich verbunden sind.“⁴¹

70 Nach dem BGH ist ebenfalls nicht von Bedeutung, ob und ggf. wann eine Teilung der Grundstücke mit den Flurnummern [1] und [2] erfolgt ist:

„Ebenso ist unerheblich, ob und aus welchen Gründen der Anlagenerrichtung eine Grundstücksteilung vorausgegangen ist“.⁴²

³⁷ BGH, Ur t. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19.

³⁸ BGH, Ur t. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 25.

³⁹ BGH, Ur t. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 29.

⁴⁰ Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5.

⁴¹ BGH, Ur t. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 29; a. A. Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5 (b) i. – iv.

⁴² BGH, Ur t. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 25; a. A. Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5 (a) iii. – v.

- 71 Vielmehr ist nach dem BGH zu ermitteln, ob die Anlagen „bei objektiver Betrachtung nach dem Gesamteindruck [,]zusammengehören[“].⁴³
- 72 Dies ist hier der Fall, denn der landwirtschaftliche Obstbaubetrieb bildet eine funktionale und räumliche wirtschaftliche Einheit, zu der sowohl das Wirtschaftsgebäude, auf dem sich die Solarinstallation-2 befindet, als auch die landwirtschaftlich genutzte Halle, auf der sich die Solarinstallation-1 befindet, gehört.
- 73 So hat das OLG Naumburg in einem vergleichbaren Fall zu Anlagen auf einem landwirtschaftlichen Hofgelände richtigerweise ausgeführt:

„Der wirtschaftliche Zusammenhang der Aufbauten und die Anlagenstandorte auf einem einheitlichen Areal stellen aber ebenfalls gewichtige Kriterien dar, die im Rahmen der gebotenen Gesamtschau zu § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2. Variante EEG 2012 zu werten sind [...] Allerdings spielen die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Lage, räumlicher Zuschnitt und Struktur der Grundflächen für die Bewertung eine gewichtige Rolle. Der im Streitfall vorherrschende optische Gesamteindruck, dass die auf einem einheitlichen Betriebsgelände belegenen Lagerhallen nicht nur räumlich, sondern auch funktional zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören und demselben landwirtschaftlichen Zweck dienen, ist für die Auslegung des Merkmals der unmittelbaren räumlichen Nähe ebenfalls von Bedeutung. Die auf dem Hofgelände belegenen Lagerhallen stehen erkennbar in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zueinander und sind zu einer wirtschaftlichen Einheit verklammert, was bei der hier gebotenen Gesamtbetrachtung unter Hinzuziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls eine Anlagenzusammenfassung nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Nr. 1 2. Variante EEG 2009 zu rechtfertigen vermag.“⁴⁴

- 74 Auch hier sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Lage, räumlicher Zuschnitt und Struktur der Grundflächen zu berücksichtigen.
- 75 Die Lage der Solarinstallation-2 und Solarinstallation-1 auf dem landwirtschaftlichen Obstbaubetrieb, der sich auf einem einheitlichen Betriebsgelände befindet, zeigt ebenfalls eine nicht nur räumliche, sondern auch funktionale Verbundenheit der Anlagen

⁴³ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19.

⁴⁴ OLG Naumburg, Urt. v. 07.09.2018 - 7 U 20/18(hs), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4774>, S. 20 f. Auslassungen nicht im Original.

nach dem vorherrschenden optischen Gesamteindruck, denn das Wirtschaftsgebäude, auf dem sich die Anlagen der Solarinstallation-2 befinden, und die landwirtschaftlich genutzte Halle, auf der sich die Anlagen der Solarinstallation-1 befinden, gehören erkennbar zu einer funktionalen und wirtschaftlichen Einheit und dienen demselben landwirtschaftlichen Zweck.

- 76 Es handelt sich bei dem Wirtschaftsgebäude, auf dem sich die Anlagen der Solarinstallation-2 befinden, und der landwirtschaftlich genutzten Halle, auf der sich die Anlagen der Solarinstallation-1 befinden, zudem auch nicht bloß um Häuser benachbarter Grundstücke, auf denen Fotovoltaikanlagen angebracht wurden, sodass hier nicht gemäß der Gesetzesbegründung⁴⁵ eine sonst unmittelbar räumliche Nähe ausgeschlossen ist.
- 77 Hier liegen die beiden Gebäude schon nicht auf benachbarten Grundstücken, da sich das eine Haus zumindest zum Teil auf demselben Grundstück befindet wie das andere Haus. Jedenfalls ergibt sich der räumliche Zusammenhang hier nicht zwingend aus der Siedlungsstruktur, sondern vielmehr aus der gemeinsamen Lage auf dem Gelände des Obstbaubetriebes.
- 78 **Kein Ermessen** Entgegen der Ansicht des Anspruchstellers steht der Anspruchsgegnerin demnach kein Ermessen bezüglich der Anlagenzusammenfassung zu. Die Anspruchsgegnerin hat vielmehr unter Berücksichtigung der genannten äußeren Umstände im Einzelfall den Sachverhalt unter den Tatbestand der Norm zu subsumieren. Jedoch können die von dem Anspruchsteller genannten Kriterien, wie die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit durch die Anlagen und die Gebäude und die räumliche Nähe der Anlagen, bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 herangezogen werden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme hingegen ist bei diesem Tatbestandsmerkmal nicht zu berücksichtigen. Dieser ist lediglich für die Frage, welche Anlage „zuletzt“ im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 in Betrieb gesetzt wurde und ggf. bei der Prüfung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 relevant.
- 79 Ebenfalls entgegen der Ansicht des Anspruchstellers ist auch keine Abwägung zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Anlagenzusammenfassung vorzunehmen, in der die Argumente der jeweiligen Position gegeneinander abzuwägen sind. Insbesondere ist nicht allein die überwiegende Anzahl der jeweiligen Argumente dafür entscheidend, welcher Variante der Vorzug zu geben ist. Allerdings sind die von dem Anspruchsteller in diesem Kontext als zu berücksichtigend aufgezählten Argumente für die Beantwortung

⁴⁵BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 51.

der Frage heranzuziehen, ob die Anlagen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks⁴⁶ bei objektiver Betrachtung nach dem Gesamteindruck zusammengehören.⁴⁷

- 80 **Zusammenhängendes Areal** Jedenfalls für die Frage der Anlagenzusammenfassung der streitgegenständlichen Solaranlagen kann offen gelassen werden, ob sie auf einem zusammenhängenden Areal errichtet wurden, denn diesen Aspekt erwähnt der BGH ausdrücklich nur in Bezug auf die Anlagenzusammenfassung von Windenergieanlagen, die sich in demselben Windpark befinden,⁴⁸ und nicht im Zusammenhang mit Ausführungen zu Erneuerbare-Energien-Anlagen im Sinne der Anlagenzusammenfassungsregelungen und damit auch zu Solaranlagen. Da hier die sonstige unmittelbare räumliche Nähe schon bejaht werden kann, da sich die Anlagen auf einer funktionalen und räumlichen wirtschaftlichen Einheit befinden, muss vorliegend nicht entschieden werden, ob diese Ausführungen des BGH zur Anlagenzusammenfassung von Windenergieanlagen auf einem zusammenhängenden Areal ggf. auch für die Anlagenzusammenfassung von Solaranlagen herangezogen werden könnten.
- 81 Das im vorliegenden Fall gefundene Ergebnis steht auch mit der Empfehlung 2017/11 der Clearingstelle im Einklang. Denn die Anlagen befinden sich auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Obstbaubetriebes. Wenn schon Anlagen, die sich auf aneinander angrenzenden Betriebsgeländen befinden, zusammengefasst werden können, muss dies *erst recht* für Anlagen gelten, die sich auf demselben Gelände eines landwirtschaftlichen Obstbaubetriebes befinden. Vorliegend befinden sich die Anlagen auch tatsächlich sehr nah aneinander. Zudem findet die Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken [2] und [1] keinerlei Entsprechung auf dem eigentlichen Gelände und es liegt insbesondere auch keine Abgrenzung durch zwischenliegende Straßen- oder Eisenbahn-Grundstücke vor.⁴⁹
- 82 Die Rechtsprechung des OLG Naumburg und des BGH stehen nicht im Widerspruch zu der Empfehlung 2017/11 der Clearingstelle, nach der sich Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden, wenn sie z. B. auf aneinander angrenzenden Grundstücken oder auch Betriebsgeländen errichtet worden sind und nach der wertenden Gesamtschau als eine Anlage anzusehen sind, eine solche Zusammenfassung aber dann

⁴⁶BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 51.

⁴⁷BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19.

⁴⁸BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 29.

⁴⁹Clearingstelle, Empfehlung v. 27.09.2018 – 2017/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/11>, Rn. 97.

abzulehnen ist, wenn sich mehrere Anlagen auf verschiedenen Grundstücken oder Betriebsgeländen und auf verschiedenen freistehenden Gebäuden befinden.⁵⁰

83 Dass sich auf dem Gelände zwischen den Anlagen noch eine Tabaktrockenscheuer befindet, die ebenfalls zu dem Obstbaubetrieb gehört, steht dem ebenfalls nicht entgegen, da sich die Anlagen jedenfalls auf derselben funktionalen und räumlichen wirtschaftlichen Einheit befinden,⁵¹ zu der die Tabaktrockenscheuer ebenfalls gehört. Der Tabaktrockenscheuer stellt vielmehr ein verbindendes Element dar, da er zu dem einheitlichen Betrieb gehört und ist daher kein trennendes Element.

84 **Übrige Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind gegeben** Die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind vorliegend erfüllt.

85 Die streitgegenständlichen Solaranlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009, da sie unterschiedslos Strom aus Solarenergie erzeugen. Die Solarinstallation-1 und die Solarinstallation-2 wurden innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 in Betrieb genommen, denn die Solarinstallation-1 wurde am [...] August 2010 und die Solarinstallation-2 am [...] März 2011 in Betrieb genommen. Der von den Anlagen erzeugte Strom wird auch im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 gefördert, mithin abhängig von der installierten Leistung.

3.3.2 Zusammenfassung der Solarinstallation-2 mit der Solarinstallation-3

86 Die Anlagen der Solarinstallation-2 sind zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung auch mit den Anlagen der Solarinstallation-3 zusammenzufassen, da sie sich zum Inbetriebnahmezeitpunkt der Solarinstallation-2 sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befanden.

87 Die Anlagen der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-3 wurden unstreitig zum selben Zeitpunkt in Betrieb gesetzt. Nicht zu entscheiden ist daher, ob die Anlagen tatsächlich im selben Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, oder nur nicht mehr feststellbar ist, in welcher Reihenfolge alle Anlagen – also die einzelnen Module der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-3 – in Betrieb genommen wurden. Es erfolgt

⁵⁰ Clearingstelle, Empfehlung v. 27.09.2018 – 2017/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/11>, Rn. 96.

⁵¹ OLG Naumburg, Urte. v. 07.09.2018 - 7 U 20/18(hs), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4774>, S. 20 f.

hier daher eine „beidseitige Verklammerung“⁵² der Anlagen der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-3. Es gelten daher sämtliche Anlagen der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-3 als „jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Generator[en]“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009.

88 Auch hier ist der subsidiäre Auffangtatbestand „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ heranzuziehen. Denn bei dem Flurstück [3] handelt es sich nicht um dasselbe Grundstück wie das Flurstück [1].

89 „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ Die Anlagen der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-3 befinden sich „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“, da die Solarinstallation-2 und die Solarinstallation-3 sich gemeinsame Infrastruktureinrichtungen, insbesondere sowohl einen Netzverknüpfungspunkt als auch einen Wechselrichter teilen.

90 Sowohl die Rechtsprechung des BGH als auch die Gesetzesbegründung sprechen dafür, dass sich Solaranlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden, wenn sie diese gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen nutzen.

91 So hat der BGH erklärt:

„Entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer ‚unmittelbaren räumlichen Nähe‘ zwischen zwei Erneuerbare-Energien-Anlagen im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 ist nach dem Vorstehenden die Verbindung räumlich benachbarter Anlagen über gemeinsame Infrastruktureinrichtungen vor dem Netzanschluss, insbesondere die gemeinsame Nutzung eines Verknüpfungspunktes. Dadurch entsteht nicht nur eine technische Verklammerung, die zur Folge hat, dass die Anlagen aus Sicht des aufnehmenden Stromnetzbetreibers wie eine Anlage wirken. Vielmehr wird eine gemeinsame Infrastruktur typischerweise auch einen engen geographischen Zusammenhang erfordern, da die gemeinsame Einspeisung bei größeren Distanzen in der Regel wirtschaftlich nicht sinnvoll sein wird. Zugleich werden auf diese Weise von der vergütungsbezogenen Anlagenfiktion nur solche kleineren Anlagen erfasst, die auf ihre vollständige technische Eigenständigkeit verzichten und durch die Verbindung mit einer

⁵² *Clearingstelle*, Votum v. 16.11.2018 – 2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30>, Rn. 65 ff.

oder mehreren anderen Anlagen Synergieeffekte erzielen, die sich für sie wirtschaftlich positiv auswirken.“⁵³

- 92 Diese Aussagen des BGH gelten auch für Solaranlagen, denn der BGH bezieht sie ausdrücklich auf „Erneuerbare-Energien-Anlagen im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017“.⁵⁴ Erst am Beginn des darauf folgenden Absatzes enden die für alle Anlagen im Sinne dieser Vorschriften geltenden Ausführungen und der BGH konkretisiert dort zunächst nur für „Windenergieanlagen“ den Begriff der unmittelbaren räumlichen Nähe.⁵⁵
- 93 Wie sich aus der Begründung des EEG 2009 ergibt, gelten diese Aussagen des BGH zum EEG 2014 und EEG 2017 auch für das EEG 2009, denn dort heißt es entsprechend:

„Die Anlagen müssen sich nach Nummer 1 auf demselben Grundstück befinden oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe stehen. Indizien für das Vorliegen einer solchen Nähe sind Verbindungen der Anlagen durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen. Während unter betriebstechnisch erforderliche Einrichtungen beispielsweise Staumauern und Fermenter von Biogasanlagen fallen, sind Infrastruktureinrichtungen z. B. Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen. Werden derartige Einrichtungen von mehreren Anlagen genutzt, kann von einer räumlichen Nähe ausgegangen werden[.]“⁵⁶

- 94 Inwieweit allein ein gemeinsamer Netzanschluss von Solaranlagen für deren Anlagenzusammenfassung nach der Rechtsprechung des BGH ausreichend sein könnte, kann hier dahinstehen, da hier darüber hinaus jedenfalls auch ein gemeinsamer Wechselrichter genutzt wird.

⁵³ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 28.

⁵⁴ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 28.

⁵⁵ BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 29.

⁵⁶ BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 51. Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

- 95 **Übrige Tatbestandsmerkmale liegen vor** Die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind vorliegend erfüllt.
- 96 Die streitgegenständlichen Anlagen der Solarinstallation-2 und Solarinstallation-3 erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009, da sie unterschiedslos Strom aus Solarenergie erzeugen. Die Anlagen der Solarinstallation-2 und der Solarinstallation-3 wurden zugleich am [...] März 2011 und damit innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 in Betrieb genommen. Der von den Anlagen erzeugte Strom wird auch im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 gefördert, mithin abhängig von der installierten Leistung.

3.4 Mit den Anlagen der Solarinstallation-3 zusammenzufassende Anlagen

3.4.1 Zusammenfassung der Anlagen der Solarinstallation-3 mit den Anlagen der Solarinstallation-2

- 97 Die Anlagen der Solarinstallation-3 sind zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung auch mit den Anlagen der Solarinstallation-2 zusammenzufassen, da sie sich zum Inbetriebnahmezeitpunkt der Solarinstallation-3 sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befanden.
- 98 Hier gilt spiegelbildlich das bereits zu den Anlagen der Solarinstallation-2 im Verhältnis zu den Anlagen der Solarinstallation-3 Ausgeführte: Die Anlagen der Solarinstallation-3 und der Solarinstallation-2 wurden unstreitig zum selben Zeitpunkt in Betrieb gesetzt. Es erfolgt hier daher eine „beidseitige Verklammerung“⁵⁷ der Anlagen der Solarinstallation-3 und der Solarinstallation-2. Es gelten daher sämtliche Anlagen der Solarinstallation-3 und der Solarinstallation-2 als „jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Generator[en]“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 (siehe Rn. 87).
- 99 Die Anlagen der Solarinstallation-3 befinden sich auch „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zu den Anlagen der Solarinstallation-2, da die Anlagen der Solarinstallation-3 und der Solarinstallation-2 sich gemeinsame Infrastruktureinrichtungen, insbesondere sowohl einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt als auch einen gemeinsamen Wechselrichter, teilen (siehe Rn. 89 ff.).

⁵⁷ Clearingstelle, Votum v. 16.11.2018 – 2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30>, Rn. 65 ff.

3.4.2 Keine Zusammenfassung der Anlagen der Solarinstallation-3 mit den Anlagen der Solarinstallation-1

- 100 Die Anlagen der Solarinstallation-3 sind zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung nicht mit den Anlagen der Solarinstallation-1 zusammenzufassen, da sich zum Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlagen der Solarinstallation-3 die Anlagen der Solarinstallation-1 weder auf demselben Grundstück im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009, noch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 befanden.
- 101 **Solaranlagen der Solarinstallation-1 nicht „auf demselben Grundstück“** Die Anlagen der Solarinstallation-1 befinden sich nicht auf demselben Grundstück im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 wie die Anlagen der Solarinstallation-3, denn die Anlagen der Solarinstallation-1 befinden sich auf dem Flurstück [1] und [2], die Anlagen der Solarinstallation-3 hingegen auf dem Flurstück [3]. Bei den Flurstücken handelt es sich auch jeweils um Grundstücke im Sinne der Norm, da sie katastermäßig vermessen und mit eigener laufender Grundstücksnummer im Grundbuch eingetragen sind.
- 102 **Solaranlagen der Solarinstallation-1 nicht „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“** Die Anlagen der Solarinstallation-1 befinden sich auch nicht sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 zu den Anlagen der Solarinstallation-3.
- 103 Die Anlagen der Solarinstallation-1 und der Solarinstallation-3 verfügen insbesondere nicht über gemeinsame Infrastruktureinrichtungen. Die Solarinstallation-1 verfügt auf dem Flurstück [1] über einen eigenen Netzverknüpfungspunkt, der unabhängig von dem Netzverknüpfungspunkt der Solarinstallation-3 ist, der sich auf dem Flurstück [3] befindet. Die Anlagen von Solarinstallation-1 und Solarinstallation-3 teilen sich auch keinen Wechselrichter. Vielmehr verfügt die Solarinstallation-1 über einen eigenen Wechselrichter, der in keiner technischen Verbindung mit dem Wechselrichter steht, den sich die Solarinstallation-3 mit der Solarinstallation-2 teilt.
- 104 Die Anlagen der Solarinstallation-1 und der Solarinstallation-3 befinden sich auch nicht auf derselben funktionalen und räumlichen wirtschaftlichen Einheit oder auf demselben zusammenhängenden Areal. Das Wohngebäude, auf dem sich die Anlagen der Solarinstallation-3 befinden, liegt auf dem Flurstück [3] und steht in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Obstbaubetrieb. Zwar grenzt das Wohngebäude an das Wirtschaftsgebäude, beide verfügen aber über unabhängige eigene Zugänge.

105 Zwar grenzt eines der beiden Grundstücke, auf dem sich die Halle mit der Solarinstallation-1 befindet, an das Grundstück, auf dem sich das Wohngebäude mit der Solarinstallation-3 befindet, der Gesetzgeber hat jedoch in der Gesetzesbegründung deutlich gemacht, dass dies allein nicht zu einer Anlagenzusammenfassung führen soll:

„Vom räumlichen Zusammenhang nicht erfasst werden Fälle, in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Fotovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Fotovoltaiktechnik folgt.“⁵⁸

106 Nicht entschieden werden muss an dieser Stelle, ob die Gesetzesbegründung so verstanden werden muss, dass sich die Nähe zwangsläufig sowohl aus der Siedlungsstruktur als auch aus der Fotovoltaiktechnik ergeben muss, oder ob es bereits ausreichend ist, dass sich die Nähe zwangsläufig nur aus einem der beiden Elemente, also entweder der Siedlungsstruktur oder der Fotovoltaiktechnik ergibt. Vorliegend ergibt sich die Nähe sowohl aus der Siedlungsstruktur als auch aus der Fotovoltaiktechnik, so dass entsprechend beider möglicher Lesarten der Gesetzesbegründung die streitgegenständlichen Anlagen nicht vom räumlichen Zusammenhang erfasst sind.

107 Dies entspricht auch im Ergebnis der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle, wonach sich Solaranlagen nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden.⁵⁹

Kahl

Krumrey

Sobotta

⁵⁸ BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 51.

⁵⁹ Clearingstelle, Votum v. 05.04.2015 – 2015/6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/6> Rn. 13, Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1; zustimmend OLG Naumburg, Urt. v. 07.09.2018 - 7 U 20/18(hs), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4774>, S. 19.